

Verbuchung Elemente Funktion Finanzen und Steuern

1) Kantonale Gesetzesgrundlagen

- Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (RSVS 175.1)
- Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (RSVS 611.102)

2) Weitere Gesetzesgrundlagen

- Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM2)

3) Andere Informationsquellen

- Hauptbuchhaltung des Kantons Wallis
- Fragen/Antworten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Einführung der FKZ
- Fragen/Antworten im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2

4) Verzeichnis der Konti

- An dieser Stelle möchten wir auf die Struktur der Nummerierung des HRM2 hinweisen, d.h. mindestens 3 Stellen für die Funktionen und 4 Stellen für die Konten.
- Die Gemeinde hat jedoch eine gewisse Freiheit bei der Nummerierung der letzten Stellen der Buchhaltungsrubriken, d. h. nach den sieben oben erwähnten obligatorischen Stellen. Wir bitten Sie jedoch, darauf zu achten, dass Sie auch die vorgeschlagene Nummerierung für die letzten Positionen einzuhalten, sofern diese existiert.
- Diese Vorgehensweise hat zwei Vorteile, nämlich:
 1. Ihre Nummerierung wird identisch sein mit der Anwendung der Finanzkennzahlen (FKZ). Dies erleichtert Ihnen die Eingabe der Daten erheblich.
 2. Mit Hilfe einer von Ihrem IT-Anbieter entwickelten Schnittstelle können Sie ihre Daten direkt aus ihrer Buchhaltungssoftware entnehmen und in die FKZ übertragen.
- Wir fügen hinzu, dass diese Richtlinie lediglich die Details der Buchführung unter dem HRM2 bestätigt.

Nr.	Bezeichnung	
1)	Einkommenssteuer natürliche Personen	910.4000.xx
2)	Steuer auf Liquidationsgewinne	910.4000.xx
3)	Vermögenssteuer natürliche Personen	910.4001.xx
4)	Quellensteuer natürliche Personen	910.4002.xx
5)	Kopfsteuer	910.4008.xx
6)	Pauschalsteuer	910.4009.xx
7)	Grundstücksteuer natürliche Personen	910.4021.xx
8)	Steuer auf Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge	910.4022.xx
9)	Grundstückgewinnsteuer	910.4022.xx
10)	Steuer auf Lotteriegewinne	910.4022.xx
11)	Handänderungs- und Stempelsteuer	910.4023.xx
12)	Erbschafts- und Schenkungssteuer	910.4024.xx
13)	Hundesteuer	910.4033.xx
14)	Erhobene Steuer auf überbaute Grundstücke Art. 188	910.4602.xx
15)	Steuererlasse	910.3181.xx
16)	Steuerverluste auf Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen	910.3181.xx
17)	Steuerverluste auf übrige Steuern natürlicher Personen	910.3181.xx
18)	Bezahlte Steuer auf überbaute Grundstücke Art. 188	910.3602.xx
19)	Quellensteuer juristische Personen	911.4002.xx
20)	Ertragsteuer juristische Personen	911.4010.xx
21)	Vermögensgewinnsteuer	911.4010.xx
22)	Kapitalsteuer juristische Personen	911.4011.xx
23)	Grundstücksteuer juristische Personen	911.4021.xx
24)	Verluste auf Steuern juristische Personen	911.3181.xx
25)	Kultussteuer	
	Römisch-Katholische Kirche	350.4026.xx
	Evangelisch-Reformierte Kirche	351.4026.xx
	Andere Kirchen	359.4026.xx
26)	Bezahlung der Kantonssteuer	021.3137.xx oder 022.3137.xx
27)	Steuerbussen	021.4270.xx oder 022.4270.xx
28)	Konzession Kiesausbeutung	890.4120.xx
29)	Einspeisung in den Ressourcenausgleichsfonds	930.3621.50
30)	Aufteilung des Ressourcenausgleichsfonds	930.4621.10
31)	Aufteilung des Lastenausgleichsfonds	930.4621.20
32)	Übergangshilfe aus dem Härteausgleichsfonds für den Übergang vom alten zum neuen System	930.4621.40
33)	Übergangshilfe aus dem Härteausgleichsfonds für eine Gemeindefusion	930.4621.90
34)	Gratisenergie	950.4100.xx
35)	Wasserrechtszinsen	950.4120.xx
36)	Einnahmen aus Stromverteilung	950.4120.xx
37)	Heimfallrecht von Wasserkraftanlagen	950.4120.xx
38)	Verzugszinsen auf bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen	961.4401.xx
39)	Ausgleichszinsen	961.4401.xx

40)	Skonti auf Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen	961.3409.xx
41)	Skonti auf übrige Steuern	961.3409.xx
42)	Zinsvergütungen auf vorausbezahlte Akontozahlungen	961.3499.xx
43)	Zinsvergütungen auf fakturierte und zu früh bezahlte Beträge	961.3499.xx
44)	Verlustscheinrückkauf betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen	969.4419.xx
45)	Verlustscheinrückkauf betreffend übrige Steuern	969.4419.xx

Bemerkungen

- 1) Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen ist wie im Art. 178 StG vorgesehen unter Abzug des Ehegattenrabatts zu verbuchen.
- 16) Die Steuerverluste auf das Einkommen und das Vermögen natürlicher Personen müssen getrennt zu den übrigen Steuerverlusten verbucht werden.
- 34) Unter HRM2 wird die Gratisenergie in der Funktion 950 verbucht.
- 44) Der Rückkauf von Verlustscheinen für Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen müssen getrennt zu den übrigen Rückkäufen von Verlustscheinen verbucht werden.

Sitten, 21.02.2023

Sektion Gemeindefinanzen